



Onlinehandel und das neue Plattformen-Steuertransparenzgesetz ab 01.01.2023

Stand: 01.03.2023

Am 01.01.2023 trat aufgrund von EU-Vorschriften das sogenannte Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) in Kraft. Nach diesem Gesetz sind die Betreiber von Online-Verkaufsplattformen verpflichtet, den Steuerbehörden Verkaufsdaten ihrer Anbieter mitzuteilen. Unter die Mitteilungspflicht fallen sowohl die Daten von gewerblichen, als auch von privaten Nutzern. Nachfolgend stellen wir einige Punkte dar, die aus steuerlicher Sicht beim Onlinehandel zu beachten sind:

1. Diese Daten werden dem Finanzamt seit dem 01.01.2023 mitgeteilt:

Ab diesem Jahr müssen Online-Verkaufsplattformen jährlich den Finanzbehörden Informationen zu den Anbietern und deren Umsätzen zur Verfügung stellen.

Mitgeteilt werden hierbei die Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die Steuer-Identifikationsnummer und die Bankverbindung der jeweiligen Verkäufer.

Diese Daten werden zusammen mit allen Transaktionen, Verkaufspreisen und Provisionen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Diese Behörde wertet die Daten aus und teilt sie dem zuständigen Finanzamt des jeweiligen Anbieters mit. Auf Grundlage dieser Daten können die Finanzämter überprüfen, ob die Einkünfte in der Einkommensteuererklärung angegeben worden sind.

Nicht gemeldet werden Anbieter, die unter eine Bagatellgrenze fallen. Werden in einem Meldezeitraum weniger als 30 Verkaufsabschlüsse erzielt und haben die Verkäufer insgesamt weniger als 2.000,00 € als Vergütung erhalten, so erfolgt keine Mitteilung der Daten.

2. Private Veräußerungsgeschäfte und der Verkauf von Gegenständen des täglichen Gebrauchs

Gewinne aus dem Verkauf von Kunstgegenständen, Schmuck, Edelmetallen, Briefmarken, Büchern, Fußball Tickets oder sonstigen Gegenständen können grundsätzlich zu einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft führen. Werden diese Gegenstände innerhalb eines Jahres gekauft und anschließend wieder verkauft, sind die dabei entstehenden Gewinne steuerpflichtig und in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Wird innerhalb eines Jahres ein Gesamtgewinn von weniger als 600,00 € erzielt, so werden diese privaten Veräußerungsgewinne nicht besteuert.

Daneben ist der Handel mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs grundsätzlich steuerfrei. Bei diesen Gegenständen wird davon ausgegangen, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Kennzeichnend für solche Gegenstände ist, dass diese grundsätzlich unterhalb des Einkaufspreises weiterveräußert werden.

Sollte man im Internet als Verkäufer für Gegenstände des täglichen Gebrauchs tätig sein und überschreitet zusätzlich die oben genannte Bagatellgrenze, so kann es sinnvoll sein, ein sogenanntes Verkaufstagebuch zu führen. In diesen Aufzeichnungen sind alle Verkäufe innerhalb eines Jahres zu notieren. So kann bei nachträglichen Rückfragen des Finanzamts nachgewiesen werden, ob die Verkäufe in der Einkommensteuererklärung zu erklären sind oder ob es sich um den steuerfreien Verkauf von gebrauchten Waren handelt.

3. Onlineverkauf als gewerbliche Tätigkeit

Gewerblich tätige Händler müssen ihre Gewinne nicht nur der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer unterwerfen, sondern sie müssen auch Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Unzweifelhaft gewerblich handelt, wer Waren erwirbt, um diese weiter zu veräußern. Aber auch der Verkauf von gleichartigen Sachen oder der wiederholte Verkauf von Neuware kann ein Indiz für eine gewerbliche Tätigkeit sein. Dadurch kann bereits ein Verkäufer auf Ebay, der mehrere hundert Artikel innerhalb eines Jahres veräußert, unternehmerisch und umsatzsteuerpflichtig tätig werden.

Die durch den Onlinehandel erzielten Gewinne sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG zu erklären. Die Gewinnermittlung erfolgt dabei entweder durch einen Betriebsvermögensvergleich (Aufstellen einer Bilanz) oder durch eine Einnahmenüberschussrechnung.

Neben der Einkommensteuer unterliegen die Gewinne grundsätzlich auch der Gewerbesteuer. Für natürliche Personen und Personengesellschaften gibt es einen Freibetrag in Höhe von 24.500 €. Überschreiten die Gewinne diesen Freibetrag, so wird Gewerbesteuer von der zuständigen Gemeinde erhoben. Hierbei ist zu beachten, dass ein Teil der Gewerbesteuer nach § 35 EStG auf die Einkommensteuer angerechnet werden kann.

Der Verkauf von Waren im Internet ist zudem eine unternehmerische Tätigkeit nach dem Umsatzsteuergesetz. Daher unterliegen die Umsätze grundsätzlich auch der Umsatzsteuer. Indem nun der Anbieter die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nimmt, muss dieser zunächst keine Umsatzsteuer abführen, wenn der Gesamtumsatz eines Jahres den Betrag in Höhe von 22.000,00 € nicht überschreitet. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass Onlineplattformen wie Ebay oder Amazon ihre Gebühren häufig im sogenannten Reverse-Charge-Verfahren berechnen. Dabei müssen die Händler als Leistungsempfänger ausnahmsweise die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Von der Pflicht zur Abführung der Umsatzsteuer werden die Händler auch nicht befreit, indem sie die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen.

4. Vermietung von selbst genutztem Wohnraum

Onlineportale wie Airbnb ermöglichen es, die eigene Eigentumswohnung kurzfristig über das Internet zu vermieten. Werden dabei Teile einer selbst genutzten Eigentumswohnung oder eines selbst genutzten Einfamilienhauses vorübergehend vermietet und übersteigen die Einnahmen hieraus 520,00 Euro im Kalenderjahr, so sind die Einnahmen grundsätzlich als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Gerne stehen wir Ihnen bei allen steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Onlinehandel zur Verfügung.
